

Verfügung 66/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022)
(mit Begründung)

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen für Auskunftsrufnummern

Durch die Verfügung 65/2022 (s. Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) werden am 11.08.2022 Änderungen des Nummernplans Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 50/2020 wirksam.

Alle bestehenden Zuteilungen von Auskunftsrufnummern werden mit Wirkung zum 11.08.2022 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die aufgrund der Verfügung 65/2022 geänderten Nutzungsbedingungen des Nummernplans Auskunftsrufnummern gelten.

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 11.08.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 11.08.2022 wirksam.

Begründung

Die in der Verfügung 65/2022 (s. Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) vorgesehenen Änderungen des Nummernplans Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 50/2020 werden am 11.08.2022 wirksam. Danach entfällt im Wesentlichen die Erlaubnis, Auskunftsrufnummern zusätzlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 vom 22.06.2004 (TKG 2004) nutzen zu können.

Nach § 3 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV] entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Kriterien, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Dieser teilweise Widerruf der bisher erteilten Zuteilungen steht im Einklang mit den in § 2 Abs. 2 TKG genannten Regulierungszielen und den in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belangen bzw. Interessen; für seine Wirksamkeit ist keine Übergangsfrist erforderlich.

Denn er gründet auf dem völligen Wegfall der datenschutzrechtlichen Grundlage in § 95 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (TKG 2004), das bis zum 30.11.2021 gegolten hatte. Diese Vorschrift hatte die Verwendung von Bestandsdaten zum Betrieb eines Vermittlungsdienstes im Sinne des vormaligen Nummernplans erlaubt. Die ersatzlose Streichung dieser Rechtsgrundlage hat dazu geführt, dass diese Bestandsdaten nicht mehr für die Erbringung einer Vermittlungsdienstleistung verwendet werden dürfen. Damit darf diese Dienstleistung auch nicht mehr unter Verwendung von Auskunftsrufnummern erbracht werden.

Die Verfügung 65/2022 trägt dieser geänderten Rechtslage durch die entsprechenden Änderungen des Nummernplans Rechnung. Die bestehenden Zuteilungen müssen nun ebenfalls an diese Rechtslage angeglichen werden.

Der teilweise Widerruf soll die rechtskonforme Nutzung von Auskunftsrufnummern durch sämtliche Zuteilungsnehmer gewährleisten. Dies dient den Regulierungszielen, die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu wahren und einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen, womit zugleich den Belangen der Marktbeteiligten Rechnung getragen wird. Der teilweise Widerruf ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

Im Übrigen werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen, vor allem um den Nummernplan Auskunftsrufnummern an die novellierten Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist (TKG), anzupassen. Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar, die dem teilweisen Widerruf auch insoweit entgegenstehen könnten.

Insgesamt werden die betroffenen Zuteilungsnehmer durch den teilweisen Widerruf nicht benachteiligt. Daher ist auch keine evtl. Übergangsfrist erforderlich.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 11.08.2022 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 10.08.2022 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.